

Leipziger Tageblatt

und
Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N^o 35.

Sonnabend den 4. Februar.

1860.

Bekanntmachung.

Zur Nachachtung machen wir hierdurch bekannt, daß von nachbenannten Straßen, nämlich: der Alexanderstraße, Centralstraße, Colonnadenstraße, Dorotheenstraße, Elsterstraße, Erdmannstraße, Moritzstraße, an der Pleiße, Promenadenstraße, Rudolphstraße, Weststraße, Wiesenstraße und Zimmerstraße, der Straßenkehricht Mittwochs und Sonnabends, oder dafert auf diese Tage ein Feiertag fällt, Tags zuvor Nachmittags zwischen 2 und 4 Uhr abgefahren werden soll.

Jeder Grundstücksbesitzer in den obengenannten Straßen hat daher dafür zu sorgen, daß, **und zwar ausschließlich**, zu den vorbemerkten Tagen und Stunden aus den Häusern Kehricht und sonstige Abgänge von Stroh, Papier, Lumpen und dergleichen gebracht und vor denselben auf die Straße geschüttet werden; demnächst aber auch längs der ganzen Fronte seines Grundstücks die Straße selbst bis zu deren Mitte rein kehren zu lassen, dergestalt, daß der zusammengekehrte Abraum **nur** in der obengedachten Zeit zur Abfuhr bereit zu liegen hat.

Im Uebrigen leiden auch auf diese Straßen die Bestimmungen unserer Bekanntmachung vom 14. Februar 1852 Anwendung.

Leipzig, am 30. Januar 1860.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Koch.

G. Mehlert.

Bekanntmachung.

Donnerstag den 9. Februar sollen im diesjährigen Gehau des Connewitzer Reviers in der Nähe der Heiderwiesen **Vormittags von 9 Uhr an**

verschiedene **Rughölzer**, als: 47 eichene Rughstücke, worunter mehrere von größerer Länge und Stärke, 52 buchene, 9 lindene, 14 rüsterne, 6 elerne, 1 aspenes und 1 Kirschbaum-Rughstück, ferner 1¹/₂ eichene Rughklasten, 18¹/₂ Schock Hebeblume, 5¹/₂ Schock rüsterne Schirrstangen, 98³/₄ Schock große Reifen, und

Nachmittags von 1 Uhr an

folgende **Brennhölzer**, als: 45¹/₂ buchene, 9³/₄ rüsterne, 5¹/₄ elerne, 27³/₄ aspene und 8¹/₄ lindene Scheitklasten unter den im Termine bekannt zu machenden Bedingungen und gegen die denselben entsprechende Anzahlung den Meistbietenden verkauft werden.

Leipzig, den 1. Februar 1860.

Des Rathes Forstdeputation.

Sitzung der Stadtverordneten

am 1. Februar 1860.

(Schluß.)

Herr Dr. Heyner: Lügen lasse sich nicht, daß sich die Reaction undankbar gegen die Communalgarde — dieses wichtige bürgerliche Institut — bewiesen. Erst habe sie sich von ihr, der Communalgarde, beschützen lassen, dann diese fortgeschickt. Der Mohr hat seine Arbeit gethan, der Mohr kann gehen! Sonst sei es ein Stolz und eine Ehre gewesen, der Communalgarde anzugehören, sonst habe die öffentliche Meinung Diejenigen, welche sich von der Communalgarde weggeschwindelt, getroffen, sonst habe man es für eine Schande gehalten, von ihr ausgeschlossen worden zu sein. Hätte Jemand um eine Stelle angehalten, so wäre das Erste, was er gezeigt, das Zeugniß: bei der Communalgarde gebient zu haben, gewesen, mit einem Worte: der Dienst in ihr habe als Ehre gegolten. Frage man, warum das Institut trotz der vermehrten Bevölkerung gesunken, so liege dieses Sinken theils in der jetzigen Zeitströmung und in dem Materialismus, welcher in dieser vorherrsche, theils aber auch in dem neuen Regulative, das dem Institut seine Selbstständigkeit entzogen habe. Das Selbstbestimmungsrecht in den wichtigsten Angelegenheiten der Communalgarde sei ihr Lebensnerv; jetzt sei ihre Pulsader durch eine Regulative unterbunden. Früher wählten die Gardisten ihre Officiere selbst, jetzt würden sie vom bürokratischen Standpuncte aus octroyirt, und die Gardisten fänden mitunter Officiere vor, die sie in ihrem Leben nicht einmal gesehen. Die richtige Energie fehle jetzt im Commando und auch beim Stadtrathe; wenn nur erst von Oben ordentlich eingegriffen werde, so werde es auch Unten besser werden. Die Vertrautheit mit der Waffe sei das Wesentliche für den Gardisten; jetzt wisse Mancher nicht, wie ein Gewehr losgehe. Tell sage: Wenn ihm die Waffe fehle, so fehle ihm der Arm. Er sei jedoch nicht mit den Antragstellern der Meinung, daß die Uebungen später beginnen sollten. Angesichts der Wichtigkeit der Communalgarde werde gewiß in Gemeinschaft mit dem Rathe den Mängeln abgeholfen werden können; am besten geschehe

dies freilich durch Beseitigung der beschränkenden und hemmenden Geseze. Er werde daher den Rose'schen Anträgen beistimmen; doch halte er die Wachen zur Nahrung des kameradschaftlichen Sinnes für zweckmäßig und gut, sie ersetzen auch die Rapporte zum Theil. Er wünsche schließlich der Communalgarde alles Gedeihen!

Herr Ersatzmann Näser war gleichfalls der Meinung, daß das Regulativ von 1851 der Communalgarde den volksthümlichen Charakter entzogen habe. Eben dahin gehörten die Wahlen der Officiere, welche den Gardisten fremd blieben. Ja es gehe die Gleichgültigkeit des Commando gegen die Gardisten so weit, daß ihnen die Namen der Officiere, die gewählt worden, nicht einmal angezeigt würden, so daß jene plötzlich Officiere vor sich gesehen hätten, die ihnen weder von Person, noch dem Namen nach bekannt gewesen seien. Beim Ertheilen des Bürgerrechts an Ausländer werde es rücksichtlich des Gesundheitszeugnisses genau genommen. Diejenigen, welche als Bürger Aufnahme finden wollten, brächten ein Zeugniß ihrer guten Gesundheit bei, kaum aber daß sie aufgenommen wären und in die Communalgarde eintreten sollten, so seien sie kränklich und brächten Zeugnisse über ihren schlechten Gesundheitszustand. Die Wachen förderten den Gemeinsinn nicht; er werde gegen sie stimmen. Man sage: ein Drittheil der auf die Wache Bezogenen spiele, ein Drittheil schlafe und ein Drittheil langweile sich; er möchte aber die Eintheilung nach vier Theilen treffen; denn ein ¹/₄ sei auf der Wache nach Beziehung derselben gar nicht mehr da.

Herr Dr. Reclam verwahrte die Aerzte gegen den Verdacht, welcher in der im Gutachten ausgesprochenen Erwartung, daß sie ihrer übernommenen Pflicht nachkommen würden, liege. Diese Erwartung deute an, daß die Aerzte seither ihrer Pflicht nicht nachgekommen. Solchenfalls aber würden sie einen Meineid begangen haben. Er erhebe energischen feierlichen Protest gegen eine solche den Stand der Aerzte verletzende Voraussetzung. — Wenn Jemand Bürger werden wolle, so habe er vom Arzte ein Zeugniß darüber beizubringen, daß er dispositionsfähig und dann: daß er erwerbsfähig sei. Ganz andere Anforderungen seien an ein Zeug-